

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

№ 134.

Mittwoch, den 14. Mai.

1845.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Mietern und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden-Tilgungsfonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen Maitemin ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Aufführung der auf diesen Termine verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand erfolgen wird, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Fällen nunmehr durch militärische und, nach Besinden, gerichtliche Execution einbringen lassen müßten. Leipzig, den 8. Mai 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Gross.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 19. Februar 1845.

Unter den neuerdingsgegangenen Gegenständen befand sich ein Communicat des Stadtrathes, worin dieser die beschlossene Anstellung des Thorschreiber-Assistenten, Herrn Hoyer's, zum Thorschreiber den Stadtverordneten mittheilt. Letztere fanden hiergegen in keiner Weise etwas zu erinnern.

In einer anderweitigen Mittheilung bezieht sich der Stadtrath zu Erledigung des an ihn gerichteten Antrags auf Mittheilung der Hohen Ministerial-Entscheidung, in Betreff des von den Confirmanden bei der Confirmation abzulegenden Glaubensbekenntnisses, auf den inzwischen in Nr. 47 des hiesigen Tageblattes erschienenen Aufsatz des Herrn Superintendenten Dr. Grossmann und fügt zugleich die Gründe bei, aus denen es unmöglich geworden, die Stadtverordneten früher davon in Kenntniß zu setzen. Um zu erforschen, ob in Bezug auf den erwähnten Gegenstand noch Wünsche gegen den Rath aussprechen sein möchten, beschloß das Plenum, denselben der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur diesfallsigen Prüfung zu überweisen.

Nachdem die bei Pfaffendorf befindlich gewesene Brücke bei Gelegenheit des beim vorjährigen Budget beschlossenen Neubaues derselben weiter stromaufwärts verlegt worden ist, so bedarf es des Weges nicht weiter, welcher nach der nunmehr abgebrochenen Brücke führt, und es ist hinlänglich, wenn derselbe, um in die hinter dem Bonorandschen Etablissement gelegene Baumschule zu gelangen, eine Breite von ca. 5 Ellen behält. Es hat deshalb der Stadtrath auf Ansuchen Hrn. Bonorands beschlossen, denselben den überflüssig gewordenen Theil dieses Weges in einer Breite von 6, und in einer Länge von 94 Ellen, so weit das Bonorandsche Etablissement geht, zugleich mit dem kleinen Raum zwischen dem Bonorandschen Hofe und der Baumschule für den jährlichen Pachtzins von 5 Thl. bis auf Widerruf zur Bepflanzung mit Bäumen zu überlassen. Der Stadtrath fordert hierzu die Zustimmung der Stadtverordneten und ersucht letztere dieselbe gleichzeitig mit darauf zu erstrecken, daß der Rath zur

Erleichterung des Geschäftsganges künftig Contracte über Pachtungen, welche den jährlichen Pachtzins von 20 Thl. nicht übersteigen, im Einverständnisse mit den Mitgliedern der gemischten Forst- und Dekonomie-Deputation abschließen könne, ohne daß es der Communication mit dem Plenum der Stadtverordneten vorher bedarf. Auf das von der Deputation zu dem Bau-, Dekonomie- und Forstwesen und beziehendlich der Deputation zum Localstatut hierüber erstattete Gutachten ertheilte das Collegium zu dem fraglichen Pachtabschluß seine Zustimmung, behielt sich aber rücksichtlich der fraglichen Ermächtigung seine Entschließung bis zur definitiven Berathung des Localstatuts, wohin dieser Passus gehört, vor.

Ebenso wurde die Beschlussnahme über mehrere den Stadtverordneten vom Stadtrathe zur Genehmigung mitgetheilte Anträge wegen Erhöhung und Festsetzung der Besoldungen der auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder, so wie des Criminal- und Vicecriminalrichters bis zur Schlussberathung über das Localstatut ausgesetzt, da man eines Theils für jetzt außer Stande war, zu beurtheilen, ob und in wie weit die Zugestehung der gestellten Anforderungen sich mit den Vermögenskräften der Stadtkasse vertrage, andern Theils auch mit der definitiven Festsetzung der Gehalte des Stadtrathes die Normirung der Besoldungen der Stadtgerichtsmitglieder, welche gleichfalls im Entwurfe zum Localstatut offen gelassen worden ist, in Verbindung zu bringen für wünschenswerth erachtete und durch den erwähnten Beschluß die Ausgleichung des Gehaltes der einen oder anderen Stelle mit den ihr zugewiesenen Berufsarbeiten und dem Range derselben auf eine dem Einzelnen fühlbare Weise, um so weniger zu verzögern hoffte, in je kürzerer Frist die Versabschiedung des Localstatuts nach den Versicherungen des Stadtrathes selbst zu erwarten steht.

Was jedoch die Besoldung des Herrn Stadtraths Kieß betrifft, so gab der ganz specielle Umstand, daß derselbe um die zur Erledigung gekommene Landgerichtsdirectorstelle nachgesucht hat, und es bei den schätzbaren Erfahrungen, die sich der genannte in seiner jetzigen Stellung erworben, dem Stadtrath wie den Stadtverordneten wünschenswerth erscheint, daß dessen